

MIETMINDERUNG BEI WASSERSCHADEN

UNDICHTE FENSTER

Durch undichte Fenster entstanden in der Wohnung des Mieters bei Schlagregen Nässeschäden. Vor allem im Schlaf- und im Wohnzimmer bildete sich Nässe und Feuchtigkeit.(LG Berlin MDR 82, 671)

5 %

UNBENUTZBARKEIT DES ARBEITSZIMMERS

Durch ein abruptes Tauen von Schnee auf dem Dach des Wohnhauses, kam es zu einem Wassereinbruch an der Decke des Arbeitszimmers. Da dieser Schaden zunächst nicht fachmännisch beseitigt wurde, sondern durch einen vom Vermieter beauftragten Handwerker lediglich übermalt wurde, blieb der Raum feucht. Eine Nutzung war dem Mieter aufgrund des entstandenen Schimmels und des modrigen Geruchs nicht mehr zumutbar.(AG Köpenick Urteil v. 2.12.2011, Az.: 7 C 243/11)

20 %

UNBENUTZBARKEIT DES WOHNZIMMERS

Im vorliegenden Fall konnte der Mieter sein Wohnzimmer nicht nutzen, da es in der über ihm liegenden Wohnung zu einem Wasserschaden gekommen war. Die Wohnzimmerdecke war vollständig durchfeuchtet und musste schließlich mit Balken gestützt werden. Wegen der Einsturzgefahr war eine Nutzung des Wohnzimmers nicht möglich.(AG Bochum WuM 79, 74)

30 %

TROPFWASSER VON DER DECKE

Durch einen Rohrbruch in der einen Stockwerk höher gelegenen Wohnung sammelte sich Wasser in der Decke der Mietwohnung. Durch Tropfwasser von der Decke kam es zu einer Durchfeuchtung des Teppichbodens.(AG Leverkusen, Urteil v. 18.04.1979 Az.: 23 C 471/76)

50 %

EINSATZ VON TROCKNUNGSGERÄTEN

Im vorliegenden Fall mussten aufgrund einer völligen Durchfeuchtung der Wohnung Trocknungsgeräte eingesetzt werden. Diese verursachten sowohl tagsüber als auch in der Nacht einen Lärmpegel von 50 dB und machten so einen Gebrauch der Mietwohnung unmöglich.(AG Schöneberg, Urteil v. 10.04.2008 Az.:109 C 256/07)

100 %